



Protokollauszug vom

22.12.2021

Stadtkanzlei/Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 20. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-9

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. a) Homeoffice ist von den Vorgesetzten anzuordnen, wenn es betrieblich und aufgrund der individuellen Umstände möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Sofern die anfallende Arbeit im Homeoffice erbracht werden kann, ist diese zwingend von zuhause aus zu erledigen. Weiterhin ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Der Betrieb muss sichergestellt werden.
b) Spesen in Zusammenhang mit Homeoffice werden nach allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der VVO PST vergütet. Ein weitergehender Anspruch auf Auslagenentschädigung aufgrund der neu geltenden Bestimmungen zum Homeoffice (siehe Ziff. 1a) ist ausgeschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für besonders gefährdete Personen weiterhin die bundesrätlichen Schutzbestimmungen in Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 gelten.
3. Interne Sitzungen, Sitzungen mit externen Teilnehmenden und Veranstaltungen der Stadtverwaltung sind grundsätzlich virtuell, somit per Telefon- oder Videokonferenz (z.B. Webex) durchzuführen.
4. In Ausnahmefällen und wenn es unabdingbar ist, können Sitzungen und Veranstaltungen mit physischer Teilnahme vorgesehen werden. Die Teilnehmenden müssen über ein Impf-, Genesungs-, Test- (3G) oder Ausnahmezertifikat verfügen bzw. an einer PCR-Pooltestung teilnehmen. Es gilt zusätzlich eine generelle Maskentragpflicht. Rednerinnen und Redner sind davon ausgenommen. Die Prüfung des Zertifikats erfolgt durch die sitzungsleitende Person bzw. die Organisatorin oder den Organisator.

5. Die Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen für Mitarbeitende mit geselligem Charakter ist weiterhin untersagt.
6. Die Ziffern 1 bis 5 treten sofort in Kraft und gelten bis auf Weiteres, jedoch bis mindestens am 24. Januar 2022. Davon ausgenommen ist die Regelung über Veranstaltungen in Ziffer 4, welche erst am 3. Januar 2022 in Kraft tritt.
7. Die Kosten für notwendige Tests für die Testzertifikate werden neu vom Bund übernommen und können nicht mehr via Spesen geltend gemacht werden (siehe Ziff. 8 SR. 21.275-1).
8. Die Ziffern 2 und 3 (Maskendispensation) des Stadtratsbeschlusses vom 1. Dezember 2021 «Corona-Virus: Massnahmenplan, 19. Ergänzung» (SR 21.275-8) werden aufgehoben.
9. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Die Pandemieverantwortlichen werden durch den Stadtführungsstab vorgängig zur internen Kommunikation informiert.
10. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat aufgrund der epidemiologischen Lage die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus verschärft. Insbesondere hat er wieder eine Homeoffice-Pflicht eingeführt, weshalb gewisse verwaltungsinterne Regelungen angepasst werden müssen.

2. Homeoffice

Per 20. Dezember 2021 hat der Bundesrat eine Homeoffice-«Pflicht» anstelle der bis anhin geltenden Homeoffice-Empfehlung ausgesprochen. Diese Massnahme ist vorerst bis 24. Januar 2022 befristet. Konkret bedeutet dies: wo Homeoffice aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, haben die Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Art. 25 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, gültig ab 20. Dezember 2021). Die organisatorischen und technischen Massnahmen sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist und die grundlegenden infrastrukturellen und räumlichen Bedingungen zu Hause gegeben sind. Mit dem Arbeiten von Zuhause aus können überfüllte öffentliche Verkehrsmittel vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden.

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Bestimmung haben die Vorgesetzten zu überprüfen, ob Homeoffice – über die bereits getroffenen Massnahmen hinaus – aufgrund der Art der Aktivität und mit verhältnismässigem Aufwand für ihre Mitarbeitenden umsetzbar ist. Dabei sind sowohl die betrieblichen wie auch die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Wie bisher muss dem Pensum entsprechende Arbeit zugewiesen und die ordentlichen Aufgaben müssen alle erfüllt werden können. Die organisatorischen und technischen Massnahmen, z.B. in den Bereichen IT, Datenzugriff und -sicherheit, sind dann zu realisieren, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Der Entscheid, ob Homeoffice mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, liegt bei den Vorgesetzten.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind die Mitarbeitenden zwingend im Homeoffice einzusetzen. Damit können insbesondere auch diejenigen Mitarbeitenden geschützt werden, die vor Ort arbeiten müssen. Bis auf Weiteres ist keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig. Für besonders gefährdete Personen ist zusätzlich Ziff. 3 zu beachten.

Bezüglich Spesen im Zusammenhang mit dem Homeoffice gilt weiterhin, dass solche nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vergütet werden.

3. Besonders gefährdete Personen

Aufgrund der erneut beschlossenen Homeoffice-Pflicht sollen nochmals die Regelungen für besonders gefährdete Personen in Erinnerung gerufen werden. In SR 20.193-11 (Corona-Virus: Massnahmenplan, 12. Ergänzung) wurde die Kaskade von Schutzmassnahmen dargelegt, weshalb diese pro memoria wiederholt wird:

«Für besonders gefährdete Personen sind Schutzmassnahmen gemäss folgender Kaskade (lit. a – d) umzusetzen (vgl. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3):

a) Homeoffice: Besonders gefährdete Angestellte haben das Recht auf Homeoffice. Die Arbeitgeberin trifft dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

b) Ersatzarbeit im Homeoffice: Kann die angestammte Arbeit nicht im Homeoffice erledigt werden, weist die Arbeitgeberin besonders gefährdeten Personen bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die im Homeoffice erledigt werden kann.

c) Arbeit vor Ort in Einzelraum oder abgegrenztem Arbeitsbereich: Eine Beschäftigung von besonders gefährdeten Personen vor Ort ist nur zulässig, wenn deren Präsenz ganz oder teilweise unabdingbar ist.

aa) In diesem Fall stellt die Arbeitgeberin sicher, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Wenn immer möglich, wird den betroffenen Angestellten ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt.

bb) Kann ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden, sind weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung)

d) Ersatzarbeit vor Ort in Einzelraum oder abgegrenztem Arbeitsbereich: Kann besonders gefährdeten Personen keine Arbeit nach den lit. a – d angeboten werden, weist die Arbeitgeberin bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, welche die Bedingungen von lit. c erfüllt.»

Besonders gefährdete Angestellte können die Übernahme einer zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 3 lit. a – d nicht erfüllt sind. Erachten Angestellte die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz Einhaltung der obgenannten Voraussetzungen aus besonderen Gründen als zu hoch, können sie die Arbeit gegen Vorlage eines ärztlichen Attests ablehnen. Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird bis auf Weiteres, jedoch bis mindestens am 31. März 2022, die Lohnzahlung fortgeführt. In diesem Fall besteht Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz (Art. 2 Abs. 3^{quater} und 3^{quinqies} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).

4. Sitzungen und Veranstaltungen in Innenräumen

Grundsätzlich sind Sitzungen und Veranstaltungen virtuell per Telefon oder Webex durchzuführen. Diese Formen bieten für die Teilnehmenden den grösstmöglichen Schutz vor einer Ansteckung.

Ausnahmsweise können Sitzungen und Veranstaltungen mit physischer Teilnahme vorgesehen werden. Vorausgesetzt wird aber, dass eine Sitzung oder Veranstaltung aufgrund ihrer Art (z.B. Behördensitzungen zu Beschlüssen mit Beratungsbedarf, Sitzung oder Veranstaltung zur Erarbeitung von Ideen oder Konzepten) nicht sinnvoll virtuell durchgeführt werden kann. Die Teilnehmenden müssen über ein Impf-, Genesungs-, Test- oder Ausnahmezertifikat verfügen bzw. an einer PCR-Pooltestung teilnehmen. Es gilt zusätzlich eine generelle Maskenpflicht, wovon Rednerinnen und Redner während der Dauer der Ausführungen ausgenommen sind. Die Prüfung des Zertifikats erfolgt durch die sitzungsleitende Person bzw. die Organisatorin oder den Organisator.

Weiterhin ist die Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen mit geselligem Charakter untersagt.

5. Dauer der Massnahmen

Sämtliche in den Ziffern 1 bis 5 beschlossenen Massnahmen treten sofort in Kraft und gelten bis auf Weiteres, jedoch bis mindestens am 24. Januar 2022. Davon ausgenommen ist die Regelung über Veranstaltungen in Ziffer 4, welche erst am 3. Januar 2022 in Kraft tritt. Dieses spätere Datum gilt aber nur für Veranstaltungen und nicht für Sitzungen, welche physisch durchgeführt werden. Für diese gilt die Regelung ab sofort.

6. Testkosten

Der Bundesrat hat beschlossen, dass künftig die Kosten von Antigen-Schnelltests, welche zu einem Covid-Testzertifikat führen, wieder übernommen werden. Dadurch wird die durch den Stadtrat getroffene Regelung in Ziffer 8 von SR.21.275-7 (18. Ergänzung) obsolet, da keine Kosten für den Antigen-Schnelltest mehr anfallen.

7. Aufhebung der Bestimmungen über die Maskendispensation

Die im Stadtratsbeschluss vom 1. Dezember 2021 (19. Ergänzung; SR.21.275-8) vorgesehene Dispensationsmöglichkeit von der Maskentragpflicht wurde durch eine bundesrätliche Verordnung bereits materiell ausser Kraft gesetzt. Der Bundesrat sieht keine entsprechenden Ausnahmen von der Maskentragpflicht mehr vor. Der guten Ordnung halber werden diese beiden Beschlussziffern deshalb formell aufgehoben.

8. Kommunikation

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.